

# Honorarvereinbarung

zwischen Klient/Klientin

**Hans Muster  
Blumenweg 6  
5630 Suhr**

und Rechtsanwalt

**Fürsprecher Roland Padrutt  
Bachstrasse 2, Postfach, 5600 Lenzburg 1**  
Obere Vorstadt 37, 5001 Aarau

in Sachen

## Ehescheidung

1. Der Klient hat mit separater Anwaltsvollmacht Fürsprecher Roland Padrutt beauftragt, für ihn anwaltlich tätig zu sein.
2. Die nachfolgende Honorarvereinbarung kommt zum Tragen, sofern der gesetzliche Anwaltstarif (Gerichtstarif) im Verhältnis unter den Vertragsparteien nicht zwingend zur Anwendung kommt (Armenrecht, unentgeltliche Prozessführung). Der gesetzliche Tarif bleibt dagegen anwendbar, wenn dieser höher als die nachstehende Vereinbarung ist.
3. Der Klient bestätigt hiermit, vom Rechtsanwalt auf das Institut der armenrechtlichen Rechtspflege (nur natürliche Personen) hingewiesen worden zu sein.
4. Besitzt der Klient eine Rechtsschutzversicherung, hat er dem Rechtsanwalt eine Kopie der massgeblichen Versicherungspolice auszuhändigen, damit die allfällige Deckung geprüft werden kann.
5. Das Honorar wird grundsätzlich nach der aufgewendeten Zeit sowie nach der Schwierigkeit und der Bedeutung berechnet, welche der Sache zukommt.
6. Lässt sich ein Interessenwert der Angelegenheit ziffernmässig bestimmen, beträgt der Stundenansatz des Anwaltes bei einem Interessenwert:

bis CHF	50'000.00			CHF 250.00 bis CHF 300.00
von CHF	50'000.00	bis CHF	100'000.00	CHF 250.00 bis CHF 350.00
von CHF	100'000.00	bis CHF	500'000.00	CHF 250.00 bis CHF 400.00
von CHF	500'000.00	bis CHF	1'000'000.00	CHF 300.00 bis CHF 500.00
von CHF	1'000'000.00	bis CHF	2'000'000.00	CHF 350.00 bis CHF 600.00
über CHF	2'000'000.00			CHF 400.00 bis CHF 700.00
7. Die Vertragsparteien bemessen den für die vorliegende Tätigkeit massgeblichen Interessenwert mit CHF ..... und legen den zu verrechnenden Stundenansatz auf CHF ..... fest. Bei dringenden, nicht aufschiebbaren Angelegenheiten, welche die Erfüllung ausserhalb der ordentlichen Bürozeit erfordern (werktags 18.00 – 07.00 Uhr, samstags oder sonntags), wird ein Zuschlag von 25 % vereinbart.
8. Die mindestens verrechnete Zeiteinheit beträgt 15 Minuten.
9. Die Kosten der Telekommunikation, Fotokopien, Reisen, für den Klienten bezahlte Drittleistungen, mandatsbezogene nicht administrative Computerdienstleistungen (insbesondere die Benutzung juristischer Datenbanken) dürfen in Rechnung gestellt werden. Pro zurückgelegtem Autokilometer wird CHF 1.00 berechnet. Fotokopien werden mit CHF 1.00 pro Blatt belastet. Anstelle der Erfassung von Kleinausgaben kann eine Kleinspesenpauschale von maximal 3 % der Honorarsumme belastet werden. Zusätzlich zu den Honoraren und den Auslagen hat der Anwalt Anspruch auf Ersatz der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

10. Der Klient nimmt zur Kenntnis, dass die im Falle des Prozessgewinns vom Gericht zugesprochene und von der Gegenpartei zu leistende Prozessentschädigung oder auch die Entschädigung durch die Rechtsschutzversicherung das gemäss dieser Vereinbarung geschuldete Honorar unter Umständen nicht vollständig deckt. Der Klient verpflichtet sich, die Differenz zu zahlen.
11. Der Klient hat Anspruch auf eine detaillierte Schlussrechnung bei Mandatsende, woraus die einzelnen Tätigkeiten (auf Wunsch mit den verrechneten Zeiteinheiten) ersichtlich sind. Zusätzlich hat er auf Verlangen Anspruch auf vierteljährliche Zwischenabrechnungen.
12. Der Klient verpflichtet sich, dem Rechtsanwalt auf Verlangen einen angemessenen Vorschuss zu leisten und nötigenfalls zu ergänzen.
13. Der Klient tritt dem Rechtsanwalt seine Kostenersatzansprüche bis zur Höhe der Ansprüche des Rechtsanwaltes zahlungshalber ab und ermächtigt ihn zur Verrechnung mit beim Rechtsanwalt eingegangenen Zahlungen.
14. Das Honorar und die verlangten Kostenvorschüsse sind innert 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne jeglichen Abzug zu zahlen. Beim Fälligkeitstermin handelt es sich um einen Verfalltag, d. h. der Verzug tritt beim Verfalltag automatisch ein, eine Mahnung ist dazu nicht erforderlich.  
  
Der Verzugszins ab Verfalltag beträgt 8 %.
15. Diese Vereinbarung beinhaltet das Substitutions- und Verrechnungsrecht des Rechtsanwaltes. Ein Verrechnungsrecht des Klienten wird ausbedungen.
16. **Handelt es sich beim Vollmachtgeber um eine juristische Person, haftet die für ihn zeichnende natürliche Person mit dieser solidarisch, persönlich und unbeschränkt. Mehrere Auftraggeber in der gleichen Sache haften solidarisch.**
17. **Der Klient entbindet den Rechtsanwalt im Zusammenhang mit Honorarstreitigkeiten ausdrücklich und unwiderruflich vom Berufsgeheimnis.**
18. **Für alle Streitigkeiten wird Lenzburg als Gerichtsstand vereinbart. Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht, unter Ausschluss staatsvertraglicher Bestimmungen.**
19. **Der Klient bestätigt ausdrücklich, diese Vereinbarung vor der Unterzeichnung gelesen zu haben.**

Lenzburg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Klient/Klientin

\_\_\_\_\_  
Rechtsanwalt